



# Judoclub Vulkaneifel e.V.

## Vereinssatzung

### *1. Name, Sitz und Zweck des Vereins*

#### **§ 1**

---

Die Gründung des Judoclub Vulkaneifel wurde am 06.06.1974 beschlossen.  
Neugegründet wurde der Verein am 06.12.1985 in Steineberg.  
Der Verein führt den Namen **Judoclub Vulkaneifel e.V.**  
Der Judoclub Vulkaneifel e.V. ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V., des Judo-Verbandes Rheinland e. V. sowie des Deutschen Judobundes.  
Der Verein hat seinen Sitz in Neroth.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.  
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen beinhalten, begünstigt werden.  
Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 2**

---

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

### **§ 3**

---

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag, durch mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4**

---

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, den Antragstellern die Gründe einer etwaigen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 des BGB.

### **§ 5**

---

Der Eintritt in den Verein ist mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden, die durch den Vorstand festgelegt wird.

Diese Beträge gehen in das Vereinsvermögen über; bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein besteht kein Rückerstattungsanspruch der eingezahlten Beträge.

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 6**

---

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch die Auflösung des Vereins.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand, der mehrheitlich entscheidet, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen

Eine Anhörung kann auf Antrag des Mitgliedes erfolgen.

## **§ 7**

---

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keinen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 8**

---

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 12. Lebensjahr kein eigenes Stimmrecht.

Dieses Stimmrecht kann jedoch eine personensorgeberechtigte Person wahrnehmen.

Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

## **§ 9**

---

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.

Der Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

## **§ 10**

---

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Trierischen Volksfreund und auf der Homepage.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

## **§ 11**

---

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

## **§ 12**

---

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei dem Vereinsvorstand eingereicht wurden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit anerkennt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den/die Protokollführer(in) und den/die 1. Vorsitzende zu unterzeichnen.

## **§ 13**

---

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung der vorliegenden Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

## **§ 14**

---

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 15**

---

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

### **3. Leitung des Vereins**

#### **§ 16**

---

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern (m/w/d):

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Jugendwart
- Schriftführer

Der Vorstand kann um bis zu zwei ebenfalls stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden.

Ein Vorstandsmitglied darf maximal zwei Vorstandsposten gleichzeitig begleiten.

Alle 2 Jahre wird der Vorstand neu gewählt.

#### **§ 17**

---

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Dabei ist jeder alleine vertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Vereinsintern wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Bei Verhinderung/Ausscheiden des 1. Vorsitzenden wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Diese Regelung hat Gültigkeit bis zur nächsten, planmäßigen Neuwahl des Vorstandes, es sein denn, die Dringlichkeit einer außerplanmäßigen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstands-Neuwahl wird durch die Vorstandsmitglieder festgelegt.

#### **§ 18**

---

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. Bewilligungen von Ausgaben
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. Alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

#### **§ 19**

---

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

Die Genehmigung kann in eiligen Fällen von dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.

Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

## **§ 20**

---

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder.

Der Vorstand ist einzuberufen, sofern ein besonderes Vorkommnis dies erfordert oder zwei Mitglieder dies beantragen.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

## **§ 21**

---

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Außerordentliche Auszahlungen bedürfen der zusätzlichen Unterschrift des 1. Vorsitzenden.

Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

## **§ 22**

---

Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem im Vorstand gemeinsam abgestimmten Tätigkeitsbereich ergeben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

## **§ 23**

---

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind (z. B. Jugendausschuss, Frauenausschuss etc.).

Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## **4. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 24**

---

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Ausschluss vom Vereinsleben bis zu einem Jahr
3. Kompletter Ausschluss aus dem Verein

### **§ 25**

---

Der Verein haftet nicht für die durch Teilnahme am Training oder Vereinsveranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen. Er haftet ebenfalls nicht für den Verlust oder die Beschädigung der zu Vereinsveranstaltung oder zum Training mitgebrachter Kleidungsstücke oder Gegenstände.



## **5. Auflösung des Vereins**

### **§ 26**

---

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Sind bei dieser Veranstaltung nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend, so können nach kurzer Unterbrechung und nach Neuansetzung der außerordentlichen Versammlung die anwesenden Mitglieder durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert den von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die deutsche Krebshilfe e. V..

5569 Steineberg, Dezember 1985  
gez. 7 Gründungsmitglieder

geändert auf der Jahreshauptversammlung am 20.01.2002

geändert auf der Jahreshauptversammlung am 11.01.2009

Neufassung der Vereinssatzung auf der Jahreshauptversammlung am 19.01.2020